

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-doppelter-mietaufwand-als-beruflich-veranlasste-umzugskosten-.html>

📅 25.10.2011

Steuerrecht

## **BFH: Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass doppelte Mietaufwendungen, die aufgrund eines beruflich veranlassten Umzugs entstehen, in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Mit seinem Urteil vom 13.07.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) zum vorrangigen Abzug von doppelten Mietaufwendungen während der Umzugsphase als beruflich veranlasste Umzugsaufwendungen vor dem Abzug als Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung Stellung genommen.

Streitig war im vorliegenden Fall, ob die doppelten Mietaufwendungen, die einem Arbeitnehmer aufgrund eines beruflich veranlassten Umzugs entstehen, als Aufwendungen aufgrund doppelter Haushaltsführung zu qualifizieren sind und als solche nur der Höhe nach beschränkt (auf die Kosten für eine 60 qm große Wohnung) abgezogen werden können oder ob diese als beruflich veranlasste Umzugskosten zu qualifizieren sind und als solche unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sind.

In dem vom BFH entschiedenen Fall haben die klagenden Eheleute aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels des Ehemanns eine neue Wohnung am neuen Beschäftigungsort des Ehemanns angemietet. Die Wohnung wurde zunächst vom Ehemann allein bezogen und die Familie zog - wie von vorneherein beabsichtigt - nach drei Monaten nach. Während der drei Monate entstanden der Familie somit doppelte Mietaufwendungen.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass – aufgrund der unstreitigen beruflichen Veranlassung - diese beruflich veranlassten Mietaufwendungen anteilig:

- 1.) für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag der Familie (längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist des bisherigen Mietverhältnisses) und
- 2.) für die neue Familienwohnung bis zum Umzugstag der Familie

als beruflich veranlasste Umzugskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unbeschränkt abzugsfähig sind.

Dies begründet der BFH damit, dass der Aufwand für die zwei Wohnungen während dieses Zeitraums ausschließlich der Familienzusammenführung dient. Es bestehe nicht die Absicht, eine doppelte Haushaltsführung zu begründen. Aus diesem Grund hat in diesem Fall die Spezialnorm der doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) ausnahmsweise keinen Vorrang vor der allgemeinen Norm zum Werbungskostenabzug (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Im vorliegenden Fall konnten die Mietaufwendungen für die neue Wohnung daher bis zum Zuzug der Familie in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden, da sich die doppelten Mietzahlungen auf die allgemein übliche Umzugsphase beschränkten. Im Falle einer doppelten Haushaltsführung hätte der Arbeitnehmer nur die anteiligen Mietkosten für 60 qm der neuen Wohnung als Werbungskosten geltend machen können.

### **Vorinstanz**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 21.07.2010, [6 K 428/10](#)

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 13.07.2011, [VI R 2/11](#), BStBl II 2012, S. 104

## Weitere Beiträge

Deloitte Tax-News vom [30.09.2011](#)

## Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.